



VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73  
1



# PATENT

Daß

## Alle von Adel

und andere

## Singefessene

### Des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld Magde- burgischer Hobeit

Zählerlich die Anzahl ihrer Personen und Viehes zu Beschreibung

der

## Salk = Probe = Register

anzeigen /

Auch Salk = Bücher, oder die von Adel we-  
nigstens geschriebene Bogen / worin ihr bedür-  
fendes Salk verzeichnet ist /  
von dem Salk-Inspector sich geben lassen  
sollen.

MAGDEBURG,

Gedruckt bey des Könial. Preussl. privil. Buchdruckers / sel. Joh. Daniel  
Müllers Wittwe. 1731.





1741

**S**achdem  
**S**einer Kö-  
niglichen Majestät in

Preussen/2c.2c. Unserm allergnädigsten Herrn/  
angezeigt worden/ was massen verschiedene  
von Adel und andere Eingefessene des Herzog-  
thums Magdeburg und der Grafschaft Mans-  
feld/ welche die Salz-Probe-Register bey sich  
nicht haben beschreiben lassen/ noch Salz-Bü-  
cher genommen/ wie sie vermöge Königl. Edicts  
vom 3<sup>ten</sup> Januar. 1730. zu thun schuldig gewesen/  
solches damit entschuldigen wollen/ weil sie  
gleichwohl ihr Salz aus Königl. Factoreyen/  
ja gar einige ein mehreres/ als sie nach denen  
gewöhnlichen Sätzen derer Proben-Register  
wären schuldig gewesen/ genommen;

So wollen zwar Seine Königliche Maje-  
stät in Ansehung dessen wegen dererjenigen/ wel-  
che solches gethan/ racione des vergangenen  
es dabey bewenden/ und die wegen nicht beschrie-  
bener Proben-Register und nicht genommenen  
Salz-Bücher verwürckte Strafen nicht bey-  
treiben



treiben lassen; Vor das künftige aber verordnen Seine Königliche Majestät hierdurch von neuem ernstlich/ daß ein jeder/ er mag seyn wer er wolle/ nach Anweisung obgedachten Edicti alle Jahr seine Personen und Vieh dem Saltz-Inspectori richtig angeben/ und Saltz-Bücher/ oder die von Adel wenigstens einen Bogen oder Zettel/ worin ihr bedürfendes Saltz-Quantum verzeichnet ist/ von dem Saltz-Inspector sich geben lassen solle/ allermassen Seine Königliche Majestät oder Dero Magdeburgische Krieges- und Domainen-Cammer das im Jahr zur Consumtion im Lande benötigte Saltz-Quantum wissen muß/ umb wegen des Siedens darnach die nöthige Anstalt zu machen/ und die Beschreibung der Proben-Register zu Verhütung aller Unterschleife ohnedem allerdings nöthig ist; Es wird also hie mit zum Ueberfluß nochmalts jedermänniglich verwarnet/ daß über das mit aller Schärfe gehalten/ und folglich diejenige/ so sich weigern/ die Proben-Register beschreiben zu lassen/ oder welche dabey eine Person/ oder auch Vieh verschweigen/ die gesetzte Strafe ohnfehlbahr erlegen/ und selbige bedürfenden fals ohne einiges Nachsehen beygetrieben werden solle. Wie denn

denn auch künftig Niemanden / welcher nicht  
dergleichen Salz - Buch oder Salz - Bogen  
vorzuweisen hat / in denen Königl. Salz-  
Factoreyen weiter Salz abgefollget werden  
soll. Wornach denn ein jeder sich zu achten  
und vor Strafe zu hüten hat.

Urkundlich unter Seiner Königl. Ma-  
jestät eigenhändigen Unterschrift und benge-  
druckten Königl. Insiegel. Gegeben zu  
Berlin den 5<sup>ten</sup> Junii 1731.

Sr. Wilhelm.



Fr. W. v. Grumbkow. E. B. v. Kreuz. A. D. v. Bierack. v. Diebahn.



Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

6078

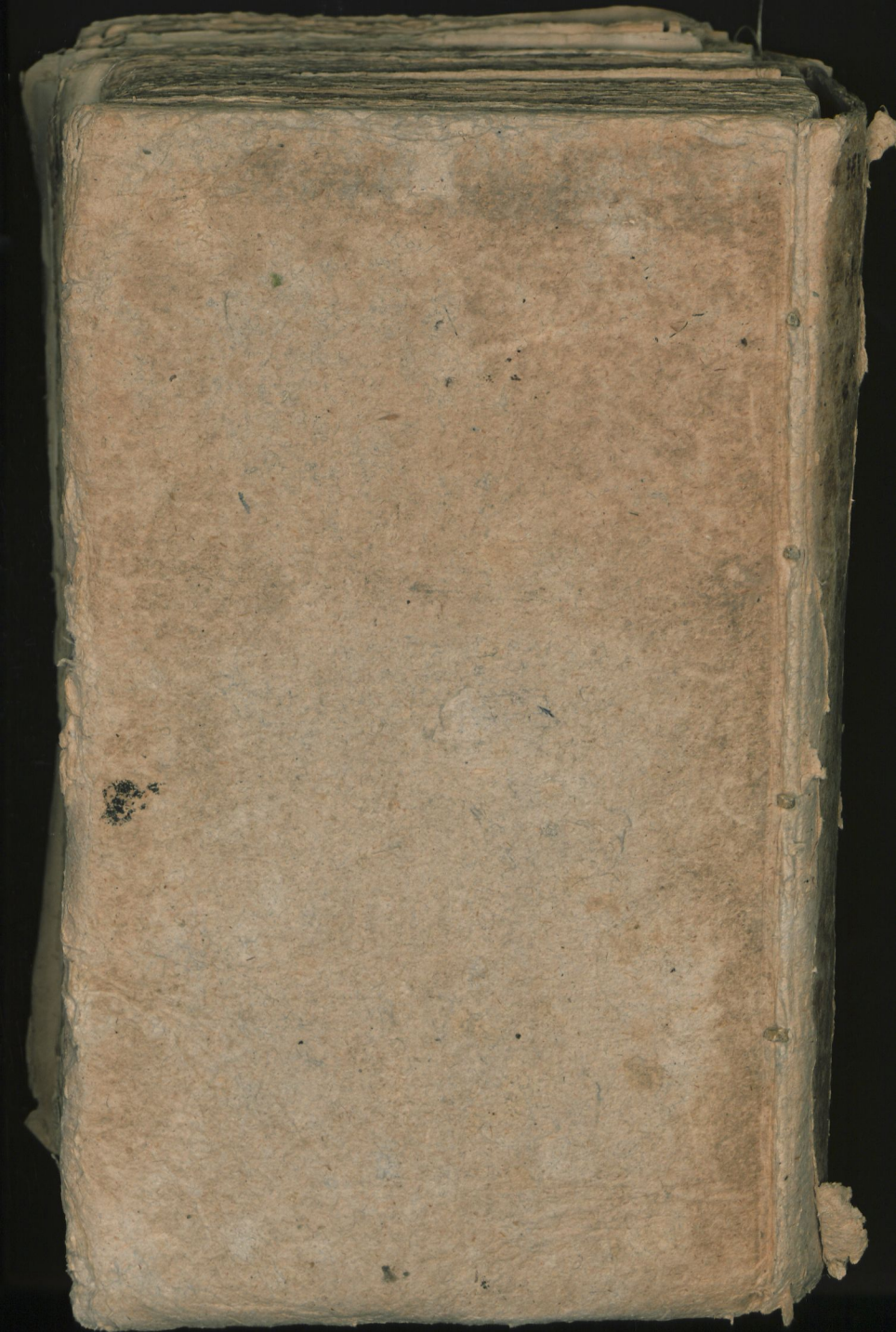
Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

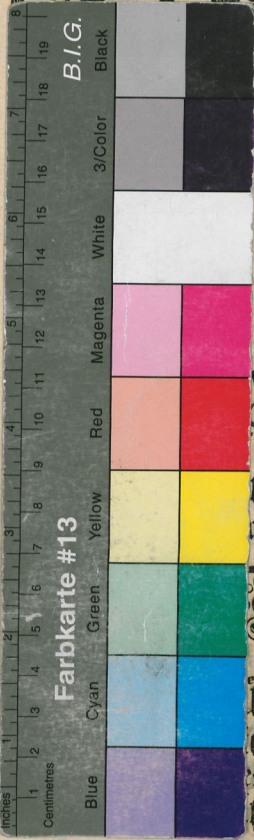
Zus.







# PATENT



Daß

## VON ADEL

und andere

### ingesessene

Stadthums Magdeburg  
Grafschaft Mansfeld Magde-  
burgischer Hobeit

der Personen und Viehes zu Beschreibung

## Probe-Register

anzeigen /

weiblicher, oder die von Adel we-  
blicher Ebene Bogen / worin ihr bedür-  
ftiges Salz verzeichnet ist /  
sich-Inspector sich geben lassen  
sollen.

MAGDEBURG,

Gedruckt bey des Königl. Preussl. privil. Buchdruckers / sel. Joh. Daniel  
Müllers Wittwe. 1731.